

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von Containern und die Beseitigung von Abfallstoffen**

**Thomas Käselau Garten- & Landschaftsbau – Schloßstr. 55 – 22967 Tremsbüttel**

## **§ 1 Vertragsabschluß**

1. Der Vertrag wird zwischen dem Besteller des Containers ( nachstehend AG ) und der Firma Thomas Käselau Garten- & Landschaftsbau ( nachstehend Firma ) geschlossen.
2. Der Vertrag kommt durch die Annahme der Bestellung zu den nachfolgenden Bedingungen zustande. Bedingungen durch den AG werden ausdrücklich ausgeschlossen. Abweichende Vertragsregelungen gelten nur, wenn sie im Einzelnen ausgehandelt sind und von der Firma schriftlich bestätigt.

## **§ 2 Vertragsgegenstand**

1. Der Vertrag betrifft die Bereitstellung eines Containers zur Aufnahme von Abfällen, die Miete des Containers durch den AG für die vereinbarte Mietzeit und die Abfuhr des gefüllten Containers durch die Firma zu einer vereinbarten oder von der Firma bestimmten Abladestelle.
2. Die Auswahl der anzufahrende Abladestelle ( Deponie, Verbrennungsanlage, Sammelstelle, Wiederverwertung, Sortieranlage oder dergleichen) obliegt der Firma, es sei denn, der AG erteilt Weisungen. In diesem Fall ist für alle aus der Ausführung der Weisung entstehenden Folgen, ausschließlich der AG verantwortlich. Er hat die Firma insoweit von evtl. Ansprüchen auf Verlangen unverzüglich freizustellen. Weisungen, die zu einem Verstoß gegen bestehende Vorschriften des Abfallbeseitigungsrechtes führen würden, braucht die Firma nicht zu befolgen.
3. Die Firma ist berechtigt, soweit nicht anders schriftlich vereinbart ist, sich den Inhalt des Containers anzueignen und darüber zu verfügen.
4. Angaben der Firma über Größe und Tragfähigkeit des Containers sind nur Näherungswerte. Aus nicht wesentlichen Abweichungen kann der AG keine Preisminderung oder sonstige Ansprüche herleiten.

## **§ 3 Zeitliche Abwicklung der Aufträge**

1. Vereinbarungen über bestimmte Zeiten für die Bereitstellung oder Abholung des Containers sind für die Firma nur verbindlich, wenn sie von ihr schriftlich bestätigt wurden. Auch in diesem Fall sind Abweichungen bis zu drei Stunden von dem zugesagten Zeitpunkt der Bereitstellung bzw. der Abholung als unwesentlich anzusehen und begründen für den AG keinerlei Ansprüche gegen die Firma.
2. Die Firma wird im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten die Bereitstellung und Abholung des Containers so termingerecht wie möglich durchführen.

## **§ 4 Zufahrten und Aufstellplatz**

1. Dem Auftraggeber obliegt es, einen geeigneten Aufstellplatz für den Container bereitzustellen. Er hat für den notwendigen Weg zum Abstellplatz zu sorgen. Ist bei vereinbartem Abholtermin der Container durch z.B. parkende PKW zugestellt und somit eine Abholung nicht möglich, werden die zusätzlich angefallenen Kosten für An- und Abfahrt dem AG in Rechnung gestellt.
2. Zufahrt und Aufstellplatz müssen zum Befahren mit dem für die Auftragserfüllung erforderlichen LKW geeignet sein. Nicht befestigte Zufahrtswege und Aufstellplätze sind nur dann geeignet, wenn der Untergrund in anderer geeigneter Weise für das Befahren mit schweren LKW vorbereitet ist.
3. Für Schäden am Zufahrtsweg und am Aufstellplatz besteht keine Haftung der Firma, es sein denn bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit
4. Für Schäden am Fahrzeug oder Container infolge ungeeigneter Zufahrten und Aufstellplätze haftet der AG.

## **§ 5 Sicherung des Containers**

1. Für die erforderliche Sicherung des Containers, etwa durch Beleuchtung oder Absperrung, ist ausschließlich der AG verantwortlich.
2. Wegen Benutzung „ öffentlicher “ Verkehrsflächen erforderlicher Genehmigungen hat der AG einzuholen. Für die Genehmigung erhobene „ öffentliche “ Abgaben trägt der AG.
3. Für unterlassene Sicherung des Containers oder fehlende Genehmigungen, Erlaubnisse etc. haftet ausschließlich der AG.  
Er hat gegebenenfalls die Firma von Ansprüchen Dritter freizustellen.

## **§ 6 Beladung des Containers**

1. Der Container darf nur bis zur Höhe des Randes u. nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichtes beladen werden. Für Kosten und Schäden, die durch Überladen oder unsachgemäße Behandlung entstehen, haftet der AG.
2. In den Container dürfen nur die bei Auftragserteilung genannten Abfallarten eingefüllt werden. Der AG ist für die richtige Deklaration des Abfallstoffes allein verantwortlich und haftet für alle Nachteile, die der Firma, infolge falscher Deklaration entstehen.

### **3. Der AG darf keine gefährlichen Abfälle und Sonderabfälle in den Container füllen.**

4. Werden die Container, mit anderen als den vertragsgegenständlichen Stoffen befüllt, so hat der AG für die dadurch entstehenden Aufwendungen Ersatz zu leisten.
5. Für Schäden und Kosten, die durch die Nichtbeachtung der vorstehenden Beladungsvorschriften der Firma entstehen haftet der AG.

## **§ 6 Schadenersatz**

1. Für Schäden am Container, die in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung entstehen, haftet der AG, auch insoweit ihn an der Entstehung des Schadens kein Verschulden trifft oder soweit die Ursache des Schadens nicht festgestellt werden kann. Gleiches gilt für das Abhandenkommen des Containers.
2. Für Schäden, die an Sachen des AG oder an fremden Sachen bei der Zustellung oder Abholung des Containers entstehen, haftet die Firma, soweit ihr oder ihrem Personal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung entfällt, wenn der Schaden nicht unverzüglich nach Kenntnis durch den Berechtigten bei der Firma schriftlich angezeigt wird.
3. Soweit die Haftung der Firma durch diese Bedingungen eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für Schadenersatzansprüche gegen deren Personal.
4. Schadenersatzansprüche, die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Verträgen entstehen, für die diese Bedingungen gelten, verjähren sechs Monate nach Kenntnis des Schadens durch den Berechtigten, gleichgültig auf welcher Rechtsgrundlage der Schadenersatzanspruch geltend gemacht wird.

## **§ 7 Entgelte**

1. Das vereinbarte Entgelt umfasst, soweit nicht anders schriftlich vereinbart wurde, die Bereitstellung, die Miete, die Abholung und Verbringung des Containers zum Bestimmungsort. Für vergebliche An- und Abfahrten bei Bereitstellung oder Abholung des Containers oder Wartezeiten hat der AG, soweit er dies zu vertreten hat, eine angemessene Entschädigung zu zahlen.
2. Soweit über die Mietdauer keine anderweitige Vereinbarung getroffen ist, beträgt diese fünf Tage. Gibt der AG den Container nicht spätestens nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurück, so ist die Firma berechtigt, für jeden Kalendertag über die vereinbarte Mietzeit hinaus bis zur Rückgabe des Containers einen angemessenen Betrag zu berechnen.

3. Gebühren und Kosten, die an der Abladestelle entstehen ( z.B. Deponiekosten, Sortierkosten oder dergleichen ), sind in dem vereinbarten Entgelt nicht enthalten. Sie werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

4. Die vereinbarten Preis und Entgelte sind Nettopreise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu erstatten.

### **§ 8 Fälligkeit der Rechnung**

1. Rechnungen der Firma sind sofort ohne Abzug fällig.

2. Zahlungsverzug tritt ein, ohne dass es einer Mahnung oder sonstigen Voraussetzung bedarf, spätestens nach 7 Tagen nach Zugang der Rechnung, sofern der Verzug nicht nach Gesetz vorher eingetreten ist. Im Gutschriftverfahren tritt Zahlungsverzug erst nach Erhalt einer Mahnung ein. Die Firma darf im Falle des Verzuges mindestens Zinsen in Höhe von 5 % über dem zum Zeitpunkt des Eintritts des Verzuges geltenden Basiszinssatz der deutschen Bundesbank verlangen.

3. Mit Ansprüchen aus diesem Vertrag und damit zusammenhängenden Forderungen aus unerlaubter Handlung und aus ungerechtfertigter Bereicherung darf nur mit fälligen, dem Grunde und der Höhe nach unbestrittenen oder rechtskräftigen festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

### **§ 10 Änderungen, Ergänzungen, Gerichtsstand**

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt die rechtlich zulässige Regelung, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

3. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis ist Sitz der Firma, soweit der Anspruchsteller oder Anspruchsgegner Kaufmann ist.

Stand November 2023